

Erläuterungen zum Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012.

1 Wie Mutterschutzzeiten bisher berücksichtigt worden sind.

Zum Schutz von Mutter und Kind gelten nach dem Mutterschutzgesetz Beschäftigungsverbote vor und nach einer Entbindung. 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt dürfen Arbeitnehmerinnen nach der derzeitigen Regelung nicht mehr beschäftigt werden (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz). Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten verlängern sich die Schutzfristen. In der Vergangenheit galten zum Teil noch andere Fristen.

Während der Mutterschutzzeiten hat Ihr Arbeitsverhältnis geruht, Ihre Pflichtversicherung bei der VBL hat ohne laufendes Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt fortbestanden. Umlagen und Beiträge mussten in dieser Zeit von Ihrem Arbeitgeber nicht entrichtet werden, allerdings konnten Sie auch keine weiteren Anwartschaften erwerben. Erst seit Einführung des Versorgungspunktemodells im Jahr 2002 konnten für Mutterschutzzeiten nach der Geburt Versorgungspunkte im Rahmen der sozialen Komponente wegen Elternzeit berücksichtigt werden (§ 37 Abs. 1 VBL-Satzung).

Nach Entscheidungen des Bundesgerichtshofs und des Bundesverfassungsgerichts musste die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten geändert werden. Mutterschutzzeiten, die Sie während einer Pflichtversicherung zurückgelegt haben, werden künftig besser bewertet.

2 Wie Mutterschutzzeiten künftig bewertet werden.

Ihre Mutterschutzzeiten werden wie Umlage-/Beitragsmonate mit Zusatzversorgungspflichtigem Entgelt behandelt und für die Erfüllung der Wartezeiten berücksichtigt.

Als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt wird für die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes ein fiktives Entgelt angesetzt. Das fiktive Entgelt für Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012 wird aus dem durchschnittlichen kalendertäglichen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelt des Kalenderjahres ermittelt, das dem Jahr vorangeht, in dem die Mutterschutzfrist begonnen hat. Monate, in denen kein Entgelt erzielt wurde, werden dabei unberücksichtigt gelassen. Wurde im vorangegangenen Kalenderjahr überhaupt kein Entgelt erzielt, erfragen wir beim Arbeitgeber, welches Entgelt sich in diesem Jahr ergeben hätte.

Wenn wir ab dem Jahr 2002 für den Mutterschutz nach der Geburt bereits eine soziale Komponente wegen Elternzeit berücksichtigt haben, bleibt diese in jedem Fall erhalten. Allerdings wird das nach der Neuregelung anzusetzende fiktive Entgelt um das Entgelt verringert, das bisher schon für die soziale Komponente wegen Mutterschutzes berücksichtigt wurde.

3 Warum die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor 2012 schriftlich beantragt werden muss.

In vielen Fällen liegen der VBL keine oder nur unzureichende Informationen darüber vor, ob und wann Sie Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes zurückgelegt haben. Da uns Beginn und Ende der Mutterschutzzeiten in der Regel nicht bekannt sind, können wir die Mutterschutzzeiten nicht automatisch berücksichtigen. Die Einbeziehung der Mutterschutzzeiten vor 2012 müssen Sie daher schriftlich beantragen. Erst für Beschäftigungszeiten ab 2012 melden uns unsere Arbeitgeber die Mutterschutzzeiten und das entsprechende Zusatzversorgungspflichtige Entgelt.

4 Welche Nachweise wir über Ihre Mutterschutzzeiten benötigen.

Bitte legen Sie uns einen Nachweis vor, aus dem wir taggenau den Beginn und das Ende der Mutterschutzzeiten vor und nach der Geburt entnehmen können. Ohne Nachweis können wir Ihre Mutterschutzzeiten nicht berücksichtigen.

Geeignete Nachweise sind

- ein Rentenbescheid, eine Rentenauskunft oder eine Renteninformation der Deutschen Rentenversicherung mit einem **Versicherungsverlauf**, in dem Beginn und Ende des Mutterschutzes angegeben sind oder
- ein Nachweis der Krankenkasse oder des Arbeitgebers über Beginn und Ende des Mutterschutzes (zum Beispiel über die Zahlung des Mutterschaftsgeldes oder des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld).

Sie können uns aber auch einen geeigneten Nachweis einer anderen Stelle vorlegen, aus dem Beginn und Ende der Mutterschutzfrist hervorgehen.

Hinweis: Senden Sie uns bitte nur Kopien zu.

Tipp: Ein Beispiel, wie Sie Ihre Mutterschutzzeiten im Antrag angeben müssen, finden Sie in der Ausfüllhilfe auf der Rückseite.

Ausfüllhilfe zum Antrag auf Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor dem Jahr 2012.

Nachfolgend haben wir dargestellt, wie Sie Beginn und Ende des Mutterschutzes im Antrag angeben müssen.

In unserem Beispiel wird die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten für zwei Kinder beantragt. Als Nachweis für den Mutterschutz wird ein Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung verwendet, der als Anlage dem gesetzlichen Rentenbescheid beiliegt.

Beginn und Ende des Mutterschutzes sind im Versicherungsverlauf taggenau angegeben. In den meisten Fällen beginnt und endet der Mutterschutz an einem Tag mitten im Monat. Tragen Sie jeweils den Tag in den Antragsvordruck ein, für den erstmals und letztmals der Mutterschutz angegeben ist.

Bitte beachten Sie, dass Beginn und Ende des Mutterschutzes im Versicherungsverlauf oft nicht in einer Zeile oder direkt untereinander dargestellt sind. Während des Mutterschutzes können noch weitere rentenrechtliche Zeiten ausgewiesen sein, wie in unserem Beispiel die Pflichtbeitragszeiten für Kindererziehung.

Ich beantrage die Einbeziehung folgender Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes:

▪ Mutterschutzzeit vom

Beginn der Mutterschutzfrist vor der Geburt

0 5 0 2 2 0 0 4

Tag | Monat | Jahr

bis

Ende der Mutterschutzfrist nach der Geburt

1 3 0 5 2 0 0 4

Tag | Monat | Jahr

▪ Mutterschutzzeit vom

Beginn der Mutterschutzfrist vor der Geburt

1 7 1 0 2 0 0 5

Tag | Monat | Jahr

bis

Ende der Mutterschutzfrist nach der Geburt

1 7 0 7 2 0 0 6

Tag | Monat | Jahr

Aus dem Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung

DEÜV	01.01.04-04.02.04	4.782,00	EUR	Pflichtbeitragszeit
DEÜV	05.02.04-31.03.04			Schwangerschaft/ Mutterschutz
	01.04.04-31.10.04			Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung
DEÜV	01.04.04-13.05.04			Schwangerschaft/ Mutterschutz
DEÜV	01.11.04-30.11.04	1.055,00	EUR	Pflichtbeitragszeit
	höchstens	1.054,67	EUR	einmalig gezahlt. Entgelt
	01.11.04-30.11.04			Beitragsbemessungsgrenze
	01.12.04-31.12.04			Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung
	01.01.05-31.05.05			Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung
DEÜV	01.06.05-10.10.05	7.246,00	EUR	Pflichtbeitragszeit
	01.06.05-31.10.05			Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung
DEÜV	11.10.05-31.10.05			Schwangerschaft/ Mutterschutz
DEÜV	01.11.05-30.11.05	888,00	EUR	Pflichtbeitragszeit
	01.11.05-30.11.05			einmalig gezahlt. Entgelt
	01.11.05-30.11.05			Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung
DEÜV	01.11.05-30.11.05			Schwangerschaft/ Mutterschutz
	01.12.05-31.12.05			Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung
DEÜV	01.12.05-31.12.05			Schwangerschaft/ Mutterschutz
	01.01.06-31.12.06			Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung
DEÜV	01.01.06-17.01.06			Schwangerschaft/ Mutterschutz
	01.01.07-31.03.07			Pflichtbeitragszeit für Kindererziehung

Mutterschutz
für das erste
Kind

Mutterschutz
für das zweite
Kind